

# Förderrichtlinie 2010 für Zuschüsse in Verbindung mit Erdgasanwendungen

Exklusiv für Kunden der Stadtwerke Langenfeld GmbH

**Für Erdgasfahrzeuge und Blockheizkraftwerke mit Erdgasantrieb  
bitte separates Förderprogramm beachten.**

<b>1. Gegenstand und Höhe der Förderung</b>	
Gefördert wird die Investition für die erstmalige Errichtung oder Umstellung in Verbindung mit einer Energieversorgung über Erdgas:	
<b>1.1 Blockheizkraftwerke (BHKW) mit Erdgasantrieb</b>	<b>900,- €</b>
ab 2 kW bis 6 kW elektr. Gesamtleistung zzgl. je kW elektrisch	<b>300,- €</b>
<b>1.2 Solarthermie mit Warmwasserbereitung über Erdgas</b>	<b>ab 300,- €</b>
1-2 FH => 300,-€ 3-5 WE => 450,-€ 6-11 WE => 600,-€ >12 WE => 750,-€	
<b>1.3 Umstellen einer vorhandenen Heizungsanlage auf den Energieträger Erdgas</b>	<b>750,- €</b>
<b>1.4 Umstellung Warmwasserbereitung auf Erdgas</b> (entfällt bei Solar und obigem Umstellzuschuss)	<b>200,- €</b>
<b>1.5 Wäschetrockner – Erdgas</b>	<b>250,- €</b>
<b>1.6 Vorschaltgerät für Waschmaschinen bei Warmwasserbereitung über Erdgas</b>	<b>50,- €</b>
<b>Waschmaschine mit separatem Warmwasseranschluss über Erdgas</b>	<b>50,- €</b>
<b>1.7 Umstellung Kochen auf Erdgas</b>	<b>200,- € / 100,- €</b>
<b>Gasherd komplett (Kochen und Backen) / Kochmulde</b>	
<b>1.8 Kaminsanierung in Verbindung mit dem Einbau von Brennwerttechnik</b> (Heizung im Keller)	<b>150,- €</b>
<b>1.9 Erdgas-Check</b>	<b>50,- € / 25,- €</b>
erster Gaszähler je Gebäude / jeder weitere Zähler	
<b>1.10 Thermographie von Gebäuden</b>	<b>100,- €</b>
Winteraktion Anfang 2010 Sonderpreis für die ersten 50 Anmeldungen (1-2 Familienhäuser)	
<b>1.11 Zuschuss zur Start-Beratung Energie (NRW)</b>	<b>24,- €</b>
<b>1.12 Zuschuss zur Energieberatung (BAFA)</b>	<b>50,- €</b>
<b>1.13 Grill – Erdgas, Kaminöfen – Erdgas, Terrassenstrahler – Erdgas</b>	<b>auf Anfrage</b>

Für Erdgasfahrzeuge und Blockheizkraftwerke bitte separaten Förderantrag beachten.  
Gebrauchte Geräte fallen nicht unter das Förderprogramm.

## 2. Zuwendungsempfänger

Das Förderprogramm gilt exklusiv für Kunden der Stadtwerke Langenfeld GmbH, die im Versorgungsgebiet eine der unter 1. genannten Anwendungen errichtet bzw. deren Umstellung beauftragt haben. Es dürfen keine Forderungen gegenüber der Stadtwerke Langenfeld GmbH bestehen. Sollte der Kunde in den nächsten 5 Jahren das Vertragsverhältnis mit uns kündigen oder die Beheizung seines Gebäudes von Erdgas auf einen anderen Energieträger umstellen, ist der erhaltene Förderbetrag zeitanteilig zurückzuzahlen. Eine Kündigung ist frühestens nach 2 Jahren möglich. Werden im Rahmen eines Bauvorhabens mehrere gleiche Anwendungen errichtet, so ist im Vorfeld die Höhe des Zuschusses bei den Stadtwerken zu erfragen.

## 3. Zeitraum der Förderung

Das Förderprogramm beginnt zum 1.1.2010 und ist zunächst bis zum 31.12.2010 befristet. Die Anlage muss nach der Förderzusage innerhalb des Förderzeitraums errichtet werden. Der Antragsteller / Zuwendungsempfänger verpflichtet sich für den Fall, dass er das Gebäude ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überlässt, oder sein Vermögen auf einen anderen überträgt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Förderprogramm auf die Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch diese ihre Nachfolger wiederum entsprechend verpflichten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die geförderte Anlage auch nach einem Eigentümerwechsel zweckentsprechend genutzt wird. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Stadtwerken Langenfeld GmbH die Rechtsnachfolge unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Antragsteller / Zuwendungsempfänger dies, so ist die Stadtwerke Langenfeld GmbH berechtigt, die Fördermittel zurückzufordern. Ausgenommen sind die „beweglichen Anlagen“, die im Rahmen eines Umzuges mitgenommen werden.

## 4. Verfahren

Um den Zuschuss der Stadtwerke Langenfeld GmbH zu erhalten, ist der entsprechende Antrag vor Baubeginn / Auftragserteilung einzureichen. Bei Antragsstellung fehlende Daten sind nachzureichen. Nach Eingang des Antrages erhält der Antragsteller eine zeitlich befristete Förderzusage. Nach Fristablauf verfällt diese Zusage. Es gelten die ergänzenden Hinweise. Dienachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind innerhalb des Förderzeitraums durchzuführen und zu beenden. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH behält sich vor, das Förderprogramm innerhalb der Laufzeit zu verändern. Der Förderantrag ist mit den jeweiligen Nachweisen im Original einzureichen. Die Auszahlung der Zuwendung wird nach Fertigstellung der Anlage und, falls Arbeiten an der Erdgasversorgungsanlage durch einen konzessionierten Fachunternehmer erforderlich waren, nach Vorlage des Inbetriebnahmescheines durch den Fachunternehmer, auf ein vom Zuwendungsempfänger anzugebendes Konto vorgenommen.

Die Installation der Anlage muss durch eine Fachfirma begleitet und abgenommen werden. Eventuell erforderliche Arbeiten an der Gas- und Trinkwasserinstallation dürfen nur durch konzessionierte Fachunternehmen durchgeführt werden, die durch entsprechende Belege nachzuweisen sind.

Die Stadtwerke Langenfeld GmbH erhalten das Recht, die geförderte Anlage, auch zu einem späteren Zeitpunkt, nach vorheriger Terminvereinbarung zu besichtigen. Diese Förderrichtlinie besteht aus insgesamt 2 Blättern:

- Blatt 1 vorliegend
- Blatt 2 Förderantrag für den Investitionszuschuss

Ihr kompetenter Dienstleister



Kundenzentrum  
Solinger Straße 41  
40764 Langenfeld  
Telefon: 02173 / 979 - 500  
Telefax: 02173 / 979 - 579  
E-Mail: KunZe@stw-langenfeld.de  
Internet: www.stw-langenfeld.de

## 1. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Investition für die erstmalige Errichtung oder Umstellung in Verbindung mit einer Energieversorgung über Erdgas (**bitte Details beachten**):

### 1.1 Für Blockheizkraftwerke mit Erdgasantrieb bitte separates Förderprogramm beachten.

### 1.2 Solarthermie mit Warmwasserbereitung über Erdgas 300,-€ / 450,-€ / 600,-€ / 750,-€

Bezuschusst wird die Anschaffung und Errichtung einer Solarthermie-Anlage mit Warmwasserbereitung über Erdgas. Durch geeignete Belege wie Rechnungen und Foto's etc. ist darzulegen das eine Solarthermie Anlage errichtet wurde.

### 1.3 Umstellung einer vorhandenen Heizungsanlage auf den Energieträger Erdgas 750,-€

Durch geeignete Belege wie Rechnungen über die Entsorgung des Öltanks oder der Nachstromspeicherheizung etc. ist darzulegen, dass der Antragsteller die Energieversorgung für sein vorhandenes Gebäude (kein Neubau) von einer anderen Energie auf Erdgas umgestellt hat. Es ist das Schornsteinfegerabnahmeprotokoll der Altanlage einzureichen, aus dem das Baujahr und die Leistung der Anlage hervorgehen. Die Versorgung mit Erdgas muss bis spätestens 31.12.2010 erfolgt sein. Sollte sich in dem Gebäude noch kein Erdgasanschluss befinden, ist dieser bis spätestens 31.10.2009 zu beantragen, damit die Versorgung bis 31.12.2010 gewährleistet werden kann. Alle erforderlichen Belege wie Rechnungen sind ebenso bis 31.12.2010 einzureichen. Der Zuschuss wird nach erfolgter Umstellung überwiesen.

### 1.4 Errichten oder Umstellen der Warmwasserbereitung über Erdgas 200,-€

Gefördert werden die Kosten der Modernisierung einer Warmwasserbereitung über Erdgas im Altbau (Umstellung). Diese Förderung wird jedoch nicht gewährt, wenn über die alte Heizungsanlage bereits die Warmwasserbereitung erfolgte und diese mit einem Umstellzuschuss gefördert wird. Die Modernisierung oder Erweiterung einer vorhandenen Warmwasserbereitung über Erdgas wird nicht gefördert. Durch geeignete Belege wie Rechnungen etc. ist darzulegen, dass der Antragsteller die Umstellung (Altbau) einer Warmwasserbereitung über Erdgas beauftragt und die damit verbundenen Mehrkosten getragen hat.

### 1.5 Einsatz eines mit Erdgas betriebenen Wäschetrockners 250,-€

Gefördert werden die Kosten der Anschaffung eines mit Erdgas betriebenen Wäschetrockners und die dadurch bedingte Installation einer Erdgassteckdose zum Anschluss des Wäschetrockners. Durch geeignete Belege wie Rechnungen etc. sind der Kauf eines solchen Wäschetrockners und die Installation einer Gassteckdose durch den Antragsteller darzulegen.

### 1.6 Anbindung der Waschmaschine an die Warmwasserbereitung über Erdgas (Waschmaschine mit separaten Warmwasseranschluss oder über ein Vorschaltgerät) 50,-€

Gefördert werden die Kosten der Anschaffung einer Waschmaschine mit separatem Warmwasseranschluss oder die Kosten eines entsprechenden Vorschaltgerätes (keine thermostatischen Mischbatterien) für Waschmaschinen mit nur einem Wasseranschluss. Die alleinige Verlegung einer Warmwasserleitung zur Waschmaschine wird nicht bezuschusst. Durch geeignete Belege wie Rechnungen etc. ist der Kauf einer solchen Waschmaschine oder eines entsprechenden Vorschaltgerätes durch den Antragsteller darzulegen.

### 1.7 Installation eines Gasherdes bzw. einer Gaskochmulde 200,-€ / 100,-€

Gefördert werden die Kosten der erstmaligen Anschaffung eines Gasherdes bzw. einer Gaskochmulde und die dadurch bedingte Installation einer Erdgassteckdose zum Anschluss eines Gasherdes bzw. einer Gaskochmulde. Der Austausch eines vorhandenen Gasherdes bzw. einer Gaskochmulde wird nicht gefördert. Durch geeignete Belege wie Rechnungen etc. ist der Kauf eines solchen Gasherdes bzw. einer Gaskochmulde und die Installation einer Gassteckdose durch den Antragsteller darzulegen.

### 1.8 Kaminsanierung in Verbindung mit dem Einbau der Brennwerttechnik 150,- €

Ist im Rahmen der Installation eines Gas-Brennwertgerätes eine Kaminsanierung erforderlich (Altbau, Heizung im Keller, Einzug eines Innenrohres in den Kamin), wird dies gefördert. Durch geeignete Belege wie Rechnungen etc. ist darzulegen, dass der Antragsteller den Einbau eines Gas-Brennwertgerätes im Rahmen der Modernisierung (kein Neubau) beauftragt und diesbezüglich eine Kaminsanierung vorgenommen wurde.

### 1.9 Erdgas-Check (siehe auch separates Info-Blatt und Protokoll) 50,- € / 25,- €

Die Fördermaßnahme bezieht sich auf Erdgasanlagen im Haus- und Wohnungsbereich. Gefördert wird die Überprüfung durch ein konzessioniertes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU). Um den Zuschuss zu erhalten, muss das vom VIU ausgefüllte Abnahmeprotokoll der Stadtwerke Langenfeld und eine Kopie der Rechnung, aus der hervorgeht, dass ein Erdgas-Check durchgeführt wurde, eingereicht werden. Verfügt das Gebäude über mehrere Gaszähler, so erhöht sich der Zuschuss.

### 1.10 Aktion Thermographie von Gebäuden 100,- €

Im Rahmen unserer Aktion Thermographie von Gebäuden gilt für die ersten 50 Kunden ein Sonderpreis von 100,- € für Ein- und Zweifamilienhäuser.

### 1.11 Zuschuss zur Start-Beratung Energie (NRW) 24,- €

Bezuschusst wird die Start-Beratung Energie des Landes NRW. Durch geeignete Belege wie Rechnungen etc. ist darzulegen das eine Start-Beratung durchgeführt worden ist.

### 1.12 Zuschuss zur Energieberatung der BAFA 50,- €

Bezuschusst wird die Energieberatung der BAFA. Durch geeignete Belege wie Rechnungen etc. ist darzulegen das die Energieberatung der BAFA durchgeführt worden ist.

### 1.13 Erdgasbetriebene Terrassenstrahler, Kaminöfen und Grillgeräte

Das Förderprogramm bezieht sich auf den Erwerb und die Installation dieser Geräte. Die Höhe des Zuschusses erfolgt auf Anfrage.

Für Erdgasfahrzeuge und Blockheizkraftwerke bitte separaten Förderantrag beachten. Gebrauchte Geräte fallen nicht unter das Förderprogramm.

## 2. Zuwendungsempfänger

Das Förderprogramm gilt **exclusiv** für Kunden der Stadtwerke Langenfeld GmbH, die im Versorgungsgebiet eine der unter 1. genannten Anwendungen errichtet bzw. deren Umstellung beauftragt haben. Es dürfen keine Forderungen gegenüber der Stadtwerke Langenfeld GmbH bestehen. Sollte der Kunde in den nächsten 5 Jahren das Vertragsverhältnis mit uns kündigen oder die Beheizung seines Gebäudes von Erdgas auf einen anderen Energieträger umstellen, ist der erhaltene Förderbetrag zeitanteilig zurückzuzahlen. Eine Kündigung ist frühestens nach 2 Jahren möglich. Werden im Rahmen eines Bauvorhabens mehrere gleiche Anwendungen errichtet, so ist im Vorfeld die Höhe des Zuschusses bei den Stadtwerken zu erfragen.

## 3. Zeitraum der Förderung

Das Förderprogramm beginnt zum 1.1.2010 und ist zunächst bis zum 31.12.2010 befristet. Die Anlage muss nach der Förderzusage innerhalb des Förderzeitraums errichtet werden. Die Zweckbindungsfrist für die Anlage beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung. Dies bedeutet, dass **der Antragsteller, der auch Eigentümer des Gebäudes sein muss**, sich verpflichtet, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre zu betreiben. Der Antragsteller / Zuwendungsempfänger verpflichtet sich für den Fall, dass er das Gebäude ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überlässt, oder sein Vermögen auf einen anderen überträgt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Förderprogramm auf die Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch diese ihre Nachfolger wiederum entsprechend verpflichten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die geförderte Anlage auch nach einem Eigentümerwechsel zweckentsprechend genutzt wird. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Stadtwerken Langenfeld GmbH die Rechtsnachfolge unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Antragsteller / Zuwendungsempfänger dies, so ist die Stadtwerke Langenfeld GmbH berechtigt, die Fördermittel zurückzufordern. Ausgenommen sind die unter Punkt 1.4 bis 1.6 aufgeführten „beweglichen Anlagen“, die im Rahmen eines Umzuges mitgenommen werden.

## 4. Verfahren

Um den Zuschuss der Stadtwerke Langenfeld GmbH zu erhalten, ist der entsprechende Antrag vor Baubeginn / Auftragserteilung einzureichen. Bei Antragsstellung fehlende Daten sind nachzureichen. Nach Eingang des Antrages erhält der Antragsteller eine zeitlich befristete Förderzusage. Nach Fristablauf verfällt diese Zusage. Es gelten die ergänzenden Hinweise zu den jeweiligen Anträgen. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind innerhalb des Förderzeitraums durchzuführen und zu beenden. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH behält sich vor, das Förderprogramm innerhalb der Laufzeit zu verändern.

Der Förderantrag ist mit den jeweiligen Nachweisen im Original einzureichen. Die Auszahlung der Zuwendung wird nach Fertigstellung der Anlage und, falls Arbeiten an der Erdgasversorgungsanlage durch einen konzessionierten Fachunternehmer erforderlich waren, nach Vorlage des Inbetriebnahmescheines durch den Fachunternehmer, auf ein vom Zuwendungsempfänger anzugebendes Konto vorgenommen.

Die Installation der Anlage muss durch eine Fachfirma begleitet und abgenommen werden. Eventuell erforderliche Arbeiten an der Gas- und Trinkwasserinstallation dürfen nur durch konzessionierte Fachunternehmern durchgeführt werden, die durch entsprechende Belege nachzuweisen sind.

Die Stadtwerke Langenfeld GmbH erhalten das Recht, die geförderte Anlage, auch zu einem späteren Zeitpunkt, nach vorheriger Terminvereinbarung zu besichtigen.

Diese Förderrichtlinie besteht aus insgesamt 2 Blättern: Blatt 1 vorliegend / Blatt 2 Förderantrag für den Investitionszuschuss